



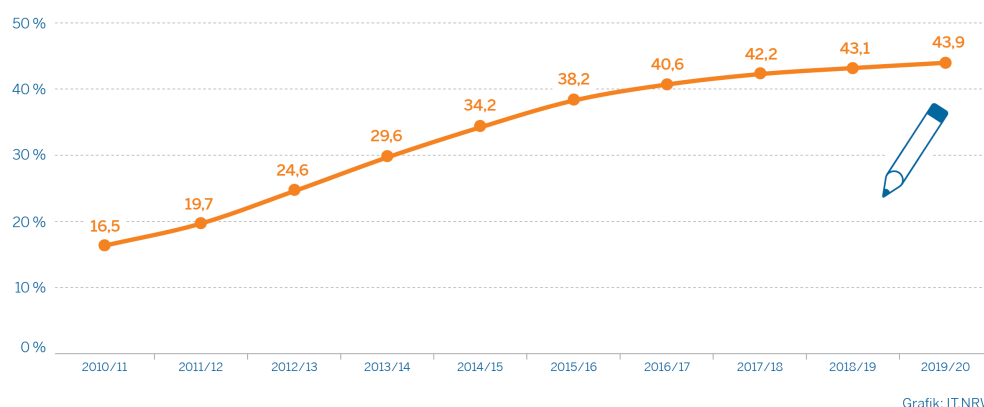
Montag, 22. Juni 2020

## Inklusionsquote im Schuljahr 2019/20 an allgemeinbildenden Schulen in NRW auf 43,9 Prozent gestiegen

Pressestelle  
[0211 9449-6661](tel:021194496661)  
[pressestelle@it.nrw.de](mailto:pressestelle@it.nrw.de)

Düsseldorf (IT.NRW). Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung war im Schuljahr 2019/20 mit 137 500 Kindern um 3,8 Prozent höher als im Schuljahr 2018/19. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, stieg dabei die Zahl entsprechender Schüler allein an Förderschulen um 2,3 Prozent auf 77 100 Kinder. An den übrigen Schulen (allgemeine Schulen) lag der Anstieg bei 5,8 Prozent (auf 60 400 Kinder).

Entwicklung der Inklusionsquoten an allgemeinbildenden Schulen in NRW  
in den Schuljahren von 2010/11 bis 2019/20 in Prozent



### Tabellarische Daten der Grafik

Entwicklung der Inklusionsquoten an allgemeinbildenden Schulen in NRW in den Schuljahren von 2010/11 bis 2019/20 in Prozent	
Schuljahr	Inklusionsquote <sup>*)</sup>
2010/11	16,5
2011/12	19,7
2012/13	24,6
2013/14	29,6
2014/15	34,2
2015/16	38,2
2016/17	40,6
2017/18	42,2
2018/19	43,1
2019/20	43,9

\*) Die Inklusionsquote berechnet sich aus der Summe aller Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen geteilt durch die Summe aller Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulformen (allgemeine Schulen und Förderschulen). Die Weiterbildungskollegs, die Freien Waldorfschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt Schule für Kranke werden nicht berücksichtigt.

Damit wurden im Schuljahr 2019/20 insgesamt 43,9 Prozent der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen und nicht an Förderschulen unterrichtet. Diese sog. Inklusionsquote ist gegenüber



dem Vorjahr um 0,8 Prozentpunkte gestiegen.

Die Inklusionsquote berechnet sich aus der Summe aller Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen geteilt durch die Summe aller Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulformen (allgemeine Schulen und Förderschulen). Die Weiterbildungskollegs, die Freien Waldorfschulen und der Förderschwerpunkt „Schule für Kranke“ werden nicht berücksichtigt. (IT.NRW)

(176 / 20) Düsseldorf, den 22. Juni 2020